



Satzung der Gemeinde Westheide über die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 28/1, 28/2, 29 der Flur 1, Gemarkung Born in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Born - Ergänzungssatzung Salchauer Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 28/1, 28/2, 29 der Flur 1, Gemarkung Born in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Born - Ergänzungssatzung Salchauer Straße bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Gemeinde Westheide, den
Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung bezeichneten Flächen eine Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen mit einer Breite von mindestens 2 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Diese Kompensation wird dem Eingriff auf den Flurstücken 28/1 und 28/2 zugeordnet. Die Kompensationsmaßnahme ist in der auf die Rohbaufertigung des jeweiligen Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode zu erbringen.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Gemeinderat der Gemeinde Westheide gemäß § 2 Abs.1 BauGB am

vom..... bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung amortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Westheide am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind ambekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Westheide, den

Westheide, den

Westheide, den

Westheide, den

Westheide, den

Westheide, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister